

Satzung des Karate Dojo Fudokan Heidelberg e.V.

vom 3. Oktober 1991, geändert am 14. Juni 1992, geändert am 13. November 2001,
geändert am 19. Juni 2010, zuletzt geändert am 25. Juni 2016

Paragraph 1:

Name, Sitz:

Der Verein führt den Namen „Karate Dojo Fudokan Heidelberg“, hat seinen Sitz in Heidelberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Karate Dojo Fudokan Heidelberg e.V.“.

Paragraph 2:

Zweck:

Zweck des Vereins ist, vornehmlich durch Pflege und Förderung von Karate-Do die Lebensfreude seiner Mitglieder, besonders der Jugendlichen unter ihnen, sowie deren Gesundheit und Persönlichkeitsbildung zu fördern. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Räume, Geräte usw.) zur Verfügung stellt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind als solche ehrenamtlich tätig. Falls anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Es können jederzeit Trainer angestellt werden.

Paragraph 3:

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrags. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß der Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Eine fördernde Mitgliedschaft schließt die Teilnahme am Sportbetrieb, sowie das Stimmrecht auf Versammlungen und das passive Wahlrecht aus.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Jedes Mitglied ist weiterhin verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich; Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

Paragraph 4:

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende zulässig. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (Austritt). Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist (Streichung). Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Ansehen und Interessen des Vereins, die Beschlüsse des Vorstandes oder die sportliche Fairneß verstößt (Ausschluß). Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist ein Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; er muß binnen eines Monats bei dem ersten oder zweiten Vorsitzenden eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß er gerichtlich nicht mehr angefochten werden kann. Fristgerechter Einspruch hat aufschiebende Wirkung; die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

Paragraph 5:

Beiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Während des laufenden Monats eintretende Mitglieder zahlen den vollen Beitrag des Eintrittsmonats. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt; ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Beitragszahlung stunden, mindern oder aufheben. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres nicht zurückerstattet. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Paragraph 6:

Abteilungen

Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen. Für die Karatejugend des Vereins sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf der Vereinssatzung nicht zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

Paragraph 7:

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzende

Kassenwart

Schriftführer

In den Vorstand können weiterhin bis zu zwei Beisitzer als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder aufgenommen werden, z. B. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender und Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Wahl zum Vorstand findet in geheimer Abstimmung statt. Steht nur ein Kandidat für jedes Amt zur Wahl, erfolgt sie durch Akklamation. Wiederwahlen sind zulässig.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist und der Betroffene das Amt angenommen hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Vereinsversammlung den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, daß ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird.

Paragraph 8:

Aufgabe und Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebs und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden. Der Vorstand wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Kassenwart einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangen. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Vorstand kann Besoldete anstellen.

Paragraph 9:

Trainer

Der Vorstand bestimmt den Technischen Leiter des Vereins. Dieser hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins speziell durch das Training von Karate-Do in die Praxis umzusetzen. Somit soll er über entsprechende fachliche, sportliche, charakterliche und pädagogische Qualifikationen verfügen.

Er kann nach Bedarf entsprechende Trainingsgruppen bilden und die aktiven Mitglieder des Vereins zu diesen einteilen. Er schlägt bei Bedarf weiterhin dem Vorstand die Einstellung weiterer Trainer zur Betreuung der oben genannten Gruppen vor.

Weiterhin koordiniert der Technische Leiter mit den Trainern das gesamte Vereinstraining, wobei ihm die Betreuung der Oberstufe und der Wettkampfmannschaft zukommen soll. Der Technische Leiter hat am Ende des Vereinsjahres der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über das Training und die sportlichen Erfolge des Vereins vorzulegen.

Ist ein Technischer Leiter nicht bestimmt, werden seine Aufgaben durch den Vorstand wahrgenommen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung kann ein technischer Leiter gewählt oder abgewählt werden.

Paragraph 10:

Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Kassenprüfer können wiedergewählt werden. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, die sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz erläutern. Sie beantragen die Entlastung des Kassenwarts oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

Paragraph 11:

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Paragraph 12:

Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder von dem Zweiten Vorsitzenden bzw. von einem von diesen beauftragten Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Paragraph 13:

Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder kann ein anderer Versammlungsleiter aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Paragraph 14:

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- ⊕ den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
- ⊕ den Bericht des Jugendausschusses und den des technischen Leiters entgegenzunehmen;
- ⊕ den Vorstand zu entlasten;
- ⊕ den Haushaltsvorschlag zu genehmigen;
- ⊕ den Mitgliederbeitrag und eine Aufnahmegebühr festzusetzen;
- ⊕ über die Aufnahme des Beisitzers in den Vorstand zu entscheiden;
- ⊕ Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfer zu wählen;
- ⊕ die Satzung zu ändern;
- ⊕ den Verein aufzulösen.

Paragraph 15:

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen sind die zu ändernden Paragraphen mit jeweiliger Überschrift zu bezeichnen (Paragraph 32 I 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (Paragraph 40 BGB). Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Paragraph 16:

Beurkundung

Über den wesentlichen Gang der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter zu bestimmen.

Paragraph 17:

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Paragraph 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Menschenrechtsorganisation *amnesty international* zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Paragraph 18

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 3. Oktober 1991 verabschiedet. Sie wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Die obige Satzung muß von sieben Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden.